



Mühdorf, August 2021

Neuerungen beim Transparenzregister

Am 01.08.2021 trat das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft, durch welches das Transparenzregister zu einem Vollregister wurde.

Mit dem Gesetz wird die Meldung für alle Gesellschaften verpflichtend, auch für solche, für die bisher eine Meldung zum Transparenzregister nicht erforderlich war.

Die Meldepflicht trifft damit auch börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften, bei denen sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen Registern, z.B. dem Handelsregister, entnehmen lassen.

Die nun obligatorische Meldung umfasst die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort (ACHTUNG: nicht die vollständige Adresse!)
- Wohnsitzland
- Staatsangehörigkeit
- Typ der wirtschaftlichen Berechtigung
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Einzutragen sind diese Angaben über die Website des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de. Dort findet sich neben einer Übersicht zu diversen Fragen rund um die Eintragung auch eine Kurzanleitung zur Eintragung.

Für Gesellschaften, die nun aufgrund der Gesetzesänderung erstmals meldepflichtig werden, gibt es Übergangsfristen, innerhalb derer die Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen muss.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Im Einzelnen sind dies:

Rechtsform	Ablauf der Übergangsfrist
AG, SE, KGaA	31.03.2022
GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, Partnerschaft	30.06.2022
In allen anderen Fällen (insb. Stiftungen, eingetragene Personengesellschaften)	31.12.2022

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung werden die entsprechenden Bußgeldvorschriften und die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen zeitweilig ausgesetzt.

Nach Ablauf der Übergangsregelung ist der Verstoß gegen die Meldepflicht bußgeldbewehrt. Die Höhe des Bußgelds reicht von EUR 100 - 500 bei einfachen Verstößen und steigert sich auf bis zu EUR 100.000 bis hin zu maximal EUR 1 Mio. bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht bilden weiterhin Einzelunternehmen sowie die GbR.

Vor dem Hintergrund der ab 01.08.2021 bestehenden Meldepflicht empfiehlt es sich, zu prüfen, ob eine Meldung erfolgen muss und diese im Rahmen der Übergangsfristen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht